

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. • Geschäftsleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 18. Dezember 1926

Nummer 100

Vom Deutschen Buchdrucker-Verein

Am 3. und 4. Dezember tagte im neuen Vereinshaus des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Berlin der Hauptvorstand der Prinzipalsorganisation. Laut Bericht der „Zeitschrift“ (Nr. 98 vom 7. Dezember) wurde zunächst an Stelle des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Kommerzienrat Huber (Kempten), der aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niedergelegt hat, der frühere prinzipalsseitige Tarifvertreter des Kreises V Ludwig Wolf (München) gewählt. Hierauf wurde zu Fragen des Lohngebietes Stellung genommen und in Anwesenheit der Tarifvertreter aller Kreise „die Tarif- und Lohnpolitik des Vereins für die nächste Zeit festgelegt“. In Nr. 100 der „Zeitschrift“ vom 14. Dezember ist dann unter Bezugnahme auf die von der Gauvorsteherkonferenz unseres Verbandes beschlossene und in Nr. 98 des „Korr.“ veröffentlichte Kündigung des Lohn- und Manteltarifs diese Festlegung der Tarif- und Lohnpolitik des Deutschen Buchdrucker-Vereins wie folgt präzisiert worden: „In Verfolg der vielen Beschwerden der Mitglieder, daß verschiedene Bestimmungen des Buchdrucker-Tarifs sich als untragbar herausgestellt haben, hatte der Hauptvorstand auch seinerseits die Kündigung dieses Tarifvertrages in Aussicht genommen.“ Gleichzeitig hat die Prinzipalsorganisation beschlossen, den Reichshilfsarbeiter-Tarif zu kündigen, weil er angeblich in seiner jetzigen Form unhaltbar sei.

Ferner befaßte sich die gleiche Tagung in eingehender Weise mit Preistariffragen. Die Möglichkeiten einer Wiedereinführung der im November 1925 aufgehobenen Verpflichtung auf Einhaltung des Preistarifs wurden geprüft. Es wurde jedoch anerkannt, daß eine solche Bindung nicht zu dem gewünschten Ziele, d. h. zu einer Besserung auf preistariflichem Gebiete führen könne. Als Hauptgründe der großen Mißstände auf dem Preisgebiete wurden die allgemeine schlechte wirtschaftliche Lage, Überhandnehmen der behördlichen Betriebe, die Vergrößerung von Buchdruckerereien in der Zeit vorübergehender guter Beschäftigung und die geringe gegenseitige kollegiale Rücksichtnahme bezeichnet. Mehrfachen Wünschen aus Prinzipalstreifen nachkommen, soll die beschleunigte Durchführung einer Überprüfung des Preistarifs stattfinden. Als Grundsatz für diese Überprüfung soll gelten, daß die im Tarif verankerten Preise als den unbedingt notwendigen Erfordernissen entsprechend bezeichnet werden müßten, wenn es sich um gute Arbeiten handelt und ein angemessener Verdienst verbleiben soll, der auch Neuanfassungen ermöglicht. Die Überprüfung soll sich auf alle einzelnen Positionen erstrecken und die einzelnen Anteile der Gestehungskosten umfassen. Schon in der ersten Hälfte des Monats Januar soll diese Arbeit beginnen.

Erwähnenswert aus dem sonstigen Ergebnissen dieser Tagung des Hauptvorstandes der Prinzipalsorganisation, d. h. soweit solche in der „Zeitschrift“ veröffentlicht worden sind, ist ferner der Beschluß, daß der nächsten Hauptversammlung die Einführung des Obligatoriums der „Zeitschrift“ vorgeschlagen werden soll. Zur Förderung der fachgewerblichen Ausbildung von Prinzipalsöhnen wurde ein Stipendienfonds von 5000 M. geschaffen. An Stelle der bisherigen umfangreichen Festnummern der „Zeitschrift“ zu den jährlichen Hauptversammlungen des Vereins soll in Zukunft ein Jahrbuch des Deutschen Buchdrucker-Vereins und zum 60jährigen Jubiläum des DBV. im Jahre 1929 eine Vereinsgeschichte herausgegeben werden.

Die nächstjährige Hauptversammlung soll am 11. September in Baden-Baden abgehalten werden und mit der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft darüber verhandelt werden, daß auch diese wie bisher üblich ihre Jahrestagung am gleichen Ort und am den gleichen Zeitpunkt abhält.

Achtstundentag - Überstunden!

In einem Manifest der deutschen Unternehmerverbände gegen das Arbeitsschutzgesetz, das in den letzten Tagen im „Reichsarbeitsblatt“ als obligatorisch gegen das von den deutschen Gewerkschaften aller Richtungen geforderte Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit (vgl. Nr. 95 des „Korr.“, Seite 524) veröffentlicht wurde, wird behauptet: „Daß etwa in breiteren Kreisen der Arbeiterchaft selbst ein Drängen nach einer baldigen Neuregelung der Arbeitszeit vorliegt, müssen wir nach den Beobachtungen in der Praxis in Abrede stellen. Ein Drängen aus Kreisen gewisser Führer allein darf aber um so weniger Berücksichtigung finden, als die derzeitige Mehrarbeit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle widerspruchlos und

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgegebene Bestellungen.

zum allgemeinen Nutzen von den Belegchaften geleistet wird.“ Mit dieser Behauptung, die eigentlich im Widerspruch mit dem ganzen Verhalten der Unternehmer in der Frage der Arbeitszeit steht, indem sie mit allen Mitteln die gesetzliche Festlegung einer den Achtstundentag weit übersteigenden Normalarbeitszeit durchzuführen versuchen, bekämpfen sie auch das schon erwähnte Notgesetz der Gewerkschaften.

Die Behauptung, daß die Arbeiter vom Achtstundentag weit weniger wissen wollen als die Gewerkschaftsführer, wird von Unternehmenseite systematisch und in allen möglichen Variationen durch den größten Teil der bürgerlichen oder „parteilosen“ Presse unter der Flagge von Einsendungen aus Arbeiterkreisen verflücht. Daß die Verfasser solcher Aufsätze keine Arbeiter, sondern Unternehmern sind oder in deren Auftrag gegen Bezahlung handelnde Subjekte sind, das muß zur Ehre der Arbeiterchaft ohne weiteres angenommen werden. Denn wo wäre der Arbeiter zu finden, der nicht den Wunsch langer Arbeitszeit kennt, einer täglichen Arbeitszeit, die ihm keine Freiheit läßt, Mensch zu sein? Der Arbeiter, der sich nach einer höheren Kulturstufe sehnt, der für sich und die Seinen Zeit und Möglichkeit zum Genuß des Lebens gewinnen will, drängt sich niemals nach langer Arbeitszeit. Er sieht und fühlt in langer Arbeitszeit seinen größten Feind, der seinen kulturellen Aufstieg am stärksten hemmt.

Der Arbeiter glaubt auch nicht an die von Unternehmenseite immer wieder aufgestellte Behauptung, daß der Neun- oder Zehnstundentag eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit sei. Er sieht und kennt das Elend der Millionen von Arbeitslosen und würde sich mitschuldig an deren Not fühlen, wenn er nicht selbst durch wirtschaftliche Unfreiheit von Unternehmenseite dazu gezwungen wäre, im harten Kampfe ums Dasein froh sein zu müssen, daß er nicht ebenfalls dem Elend der Arbeitslosigkeit ausgeliefert ist. Der Arbeiter, der arbeitende wie der arbeitslose, sieht dagegen auf Unternehmenseite den schnellen Wiederaufstieg der Unternehmungen und ihren ungeheuren inneren Wertzuwachs in den letzten Jahren. Der Arbeiter sieht die Kartellierung und Vertiefung der Industrie und die daraus resultierende Erhöhung und willkürliche Hochhaltung aller Warenpreise. Der Arbeiter sieht und weiß, daß die im Zuge befindliche große technische und organisatorische Rationalisierung der Betriebe trotz sinkender Arbeitslöhnezahl steigende Produktion bedeutet. Und weil dem so ist, will jeder vernünftige Arbeiter die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit.

Der heutigen, leider vielfach üblich gewordenen Ausbreitung des Achtstundentags beugt sich die Arbeiterchaft nur unter starkem wirtschaftlichen Druck. Wo Tarifverträge Überstunden einer bestimmten Verpflichtung unterstellen, ist dies nur darauf zurückzuführen, daß die Unternehmer

bei Abschluß des betreffenden Tarifvertrages ihr wirtschaftliches Abgesehen gegenüber den Gewerkschaften ausgenützt haben. Und wo sich außerdem noch Arbeiter zur Leistung von Überstunden bereit finden, obwohl noch arbeitslose Kollegen sich nach Arbeit sehnen, geschieht das in den meisten Fällen nur, weil sie andernfalls sich selbst der Gefahr der Arbeitslosigkeit aussetzen würden.

Trotzdem wäre es verfehlt, zu bestreiten, daß nicht wenige Arbeiter dem Kampf um den Achtstundentag und der Bekämpfung der Überstunden ziemlich verständnislos gegenüberstehen. Es gibt tatsächlich Arbeiter, die „gerne Überstunden“ leisten und sich dazu drängen. Aber auch diese Arbeiter handeln nicht aus heller Begeisterung und unstillbarem Schaffensdrang. Auch sie versuchen die lange Arbeitszeit, glauben aber ihren niedrigen Lohn nicht anders als durch Überstunden erhöhen zu können. Damit kommen jedoch solche Arbeiter nur den klandinen Lohndrückereien von Unternehmenseite entgegen. Auch heute ist der Unternehmeransturm gegen das von den Gewerkschaften geforderte Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit und ihr gegenteiliges Verlangen nach Verlängerung der Arbeitszeit nur von lohnpolitischen Erwägungen diktiert. Lange Arbeitszeit ging und geht stets mit geringem Lohn Hand in Hand. Und der Arbeiter, der seinen Lohn durch Überstunden zu erhöhen trachtet, kauft und schädigt sich selbst. Er verhindert und erschwert durch sein Verhalten die Erringung eines höheren Lohnes. Er stabilisiert durch sein Verhalten nur die lange Arbeitszeit, raubt seinen arbeitslosen Kollegen jede Arbeitsmöglichkeit, hilft dem Unternehmer, die Lasten für die Sozialversicherung für eine größere Zahl von Arbeitern zu erpressen und liefert obenberein dem Unternehmer noch eine wirksame Waffe, gegen die Forderung des Achtstundentages. Daher müssen die Gewerkschaften die Überstundenjäger bekämpfen. Ihre Gründe können nicht als berechtigt anerkannt werden. Denn wenn sie maßgebend sein müßten, so wäre noch nicht der geringste gewerkschaftliche Fortschritt erzielt worden. Noch heute wären der Jesus- und Zwölfstundentag, Sonntag- und Feiertagsarbeit im allgemeinen noch nicht überwunden, wenn nicht innerhalb der Arbeiterchaft die Überstundenhysterie als Gefahr für die ganze Arbeiterbewegung beurteilt würde. Und gerade darin, daß der Ruf nach Verkürzung der Arbeitszeit und Bekämpfung der Überstunden immer lauter und eindringlicher aus den Reihen der Arbeiterchaft selbst ertönt, liegt auch für die Gewerkschaften eine beachtenswerte Gewähr dafür, daß ihr unentwegtes Wirken und Streben in gleicher Richtung mit Willen und Wünschen der Arbeiterchaft im Einklang stehen.

Um so weniger ist es daher zu verstehen, daß der neue Arbeitsschutzgesetzentwurf der Reichsregierung, der, wie schon erwähnt, dazu berufen sein soll, das Notgesetz der Gewerkschaften zur Verkürzung der Arbeitszeit überflüssig zu machen, insbesondere in der Arbeitszeitfrage in erster Linie den Wünschen der Unternehmer entgegenkommt und die Forderungen der Arbeiterchaft zum größten Teil unberücksichtigt läßt. Die genannten Bestimmungen über die Arbeitszeit in diesem Gesetzentwurf sind so defundat und bedeutungslos, daß die Unternehmer bezüglich der Arbeitszeit alles was sie wollen daraus ableiten können. Da es ausgeschlossen ist, daß dieses ganze Arbeitsschutzgesetz selbst bei beschleunigter Behandlung auf dem gesetzlich und parlamentarisch vorgeschriebenen Wege vor Herbst 1928 in Kraft gesetzt werden könnte, nehmen wir davon Abstand, uns jetzt schon näher damit zu befassen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß Reichsregierung und Regierungsparteien alle Ursache hätten, dem Notgesetz der Gewerkschaften zur Verkürzung der Arbeitszeit und zur Bekämpfung der Überstunden eine weit größere Beachtung zuteil werden zu lassen. Solange dies nicht geschieht, muß sich die Arbeiterchaft selbst in der Überstundenfrage die größte Zurückhaltung auferlegen. Denn durch die Leistung von zahllosen Überstunden wird nicht nur eine Entlastung des Arbeitsmarktes verhindert und damit gleichzeitig den Arbeitslosen Brot und Arbeit entzogen, sondern auch die Wirkung jeder gewerkschaftlichen Aktion geschwächt. Und mit Recht weist die „Gewerkschaftszeitung“ in ihrer letzten Nummer darauf hin, daß jede verweigernde Überstunde den Unternehmern die Möglichkeit erschwert, den Lohn zu drücken und dementsprechend auch die Erfolgsaussichten der Gewerkschaften verbessert. Soweit der Kampf um den Achtstundentag und die Vermeidung von Überstunden für uns Buchdrucker in Frage kommt, haben wir zuletzt in

den Nummern 93 und 95 auf die diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen hingewiesen. Wir haben dem dort Gefagten nichts mehr hinzuzufügen. Die Tatsache, daß überall, wo das Unternehmertum stärkeren Gewerkschaftsorganisationen gegenübersteht, von Unternehmenseite besonderes Gewicht darauf gelegt wird, für eine gewisse Überstundenleistung eine tarifliche Verpfähigung festgelegt zu sehen, verdeutlicht in deutlicher Weise die Behauptung, daß die Forderung des Wochentages und die Verweigerung von Überstunden nur von den Gewerkschaftsmitgliedern ausgeht. Wenn dem so wäre, dann wäre eine Festlegung tariflicher Bestimmungen bezüglich Überstundenleistungen überhaupt nicht erforderlich. Die Gewerkschaftsführer hätten dann gar keinen Auftrag zur Überstundenbefreiung. Aber gerade weil unsre in Arbeit stehenden Kollegen den arbeitslosen Kollegen gegenüber Solidarität schuldig sind, muß auch die Parole in unserm Gewerbe lauten: „Sinweg mit den Überstunden, soweit nicht tarifvertragliche Verpflichtungen zur Leistung einer beschränkten Zahl von solchen bestehen!“ Der berechtigten Forderung an Unternehmer und Staatsgewalt, den Überstundenmißbrauch zu beschränken, müssen wir eine feste Grundlage geben, indem wir selbst nach Möglichkeit die Durchführung dieser Forderung erleichtern.

Krankenbehandlung

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß man in Arbeiterkreisen mit der ärztlichen Behandlung der heutigen Zeit, trotz der großen medizinischen Fortschritte und ohne die Kenntnisse unsrer Ärzteschaft herabwühlenden zu wollen, nicht zufrieden ist. Die Nervenleiden, die man so gern im Munde führt, mußte anscheinend dem Mann weichen. Wer so z. B. als Krankenschwermittel das Unglück hat, einmal ernstlich krank zu werden, kann das leicht erfahren. Es ist erwiesen, daß die Ärzte einer Krankenkasse den Mitgliedern nicht alle Kräfte zur Gesundung verschreiben dürfen, und daß sie auch, bezweifelnd von Krankenpatienten, oftmals eigenartig verfahren und dabei jedenfalls einem gegebenen Wint der Kasse folgen, was ich selbst erfahren und auch von andern Kollegen gehört habe.

Nachdem ich mich als Buchdrucker nahezu 40 Jahre einer einigermaßen guten Gesundheit erfreut hatte und zu meiner Sicherheit auch gern den von der Krankenkasse gebilligten Obolus zahlte, stellten sich im zunehmenden Alter Krankheitserscheinungen ein, die mich leider öfter zum Kassenzart führten. So war ich vor sechs Jahren gezwungen, einen Spezialisten für Ohrenleiden aufzusuchen, der eine umfangreiche Prozedur hat, seine Patienten aber auch — dementsprechend behandelt. Das angeblühete Ohrenleiden wurde nach verordneten Breiumschlägen aber schlimmer, denn die eine Halsseite schwoß bis zum Ohr immer mehr an und, da der Hals nahezu bieder als der Kopf wurde, mußte ich mich schließlich in einem Krankenhaus einer nicht ungefährlichen Operation unterziehen. Doch, es verlief noch einmal glünstig: ich wurde meiner Familie wiedergegeben!

In diesem Jahre, wo ich die Mitte der 60er Jahre schon überschritten, erkrankte ich an „Cholelithiasis“. Überaus lang andauernde und schmerzhafteste Anfälle veranlaßten meine Frau, einen Kassenzart herbeizurufen. Der gute Mann, dem ich mein volles Vertrauen schenke, kam, verabfolgte mir zur Linderung eine Morphiumeinspritzung, traf weitere Anordnungen, dann aber — es war nach 10 Uhr abends — ihn nachts in Ruhe zu lassen und ihn am Tage zu konsultieren. Es stellte sich schließlich Gekochtheit ein und zur Beobachtung wurde mit einer Karlsbader Nüßbrunnenskur verordnet. Da nach dem Genuß von fünf Flaschen dieses Wassers der Erfolg ein guter war, verschrieb mir der Arzt noch einmal ein solches Quantum, er bezweifelte aber bei Auschändigung des Rezeptes — das von der Kasse erst abgestempelt werden mußte — die Genehmigung der Kasse dazu. Aber, ich hatte Glück, die Krankenkasse stempelte das Rezept ab, erteilte also die Genehmigung einer ärztlichen Anordnung (!?). Kaum dem Bett entlassen und, noch nicht ganz Herr meiner Beine“, mußte ich einer Vorladung zum Herrn Vertrauensarzt folgen und acht Tage später mußte ich — auf Anordnung dieses Arztes — (zu einem bestimmten Termin) gesund sein. Der Arzt meines Vertrauens, den ich daraufhin interpellierte, meinte, daß er ja dagegen opponieren könne, dies aber nicht gern tue und dann nur mit meiner Einwilligung. Ein Feind jeden Krankenzwanges und ein Freund jeden annehmbaren Friedens, daß ich, von jeder Opposition Abstand zu nehmen. Da ich aber „meine Krankenkasse“ anscheinend nur von Geschäftsprinzipien leiten läßt, wäre es jedenfalls richtiger, aus Ersparnisgründen ihre „behandelnden Ärzte“ einfach abzuschaffen und nur ihren „Vertrauensarzt“ wälten zu lassen oder umgekehrt.

Ich gebe zu, daß es viele Simulanten in den Krankenkassen gibt, die man einfach einem Krankenhaus überweisen oder aber anderweitig recht energisch zu Leibe gehen sollte. Alle Patienten als solche zu betrachten, ist nicht richtig. Doppelt peinlich berührt bin ich als „alter Kerl“, der ein ehrliches Leben hinter sich hat, nach den geschänderten Erfahrungen mit meiner Krankenkasse. Ob wohl andre Kollegen meines Alters auch so etwas durchgemacht haben? Die Kollegen im Vorstand von Krankenkassen möchte ich bitten, sich nicht von Geschäftsprinzipien leiten zu lassen, sondern Menschenliebe zu pflegen. Was die Mitglieder einer solchen Kasse betrifft, so können doch die Vorstandsmitglieder leicht die „Spreu, vom Weigen“ unterscheiden, jedenfalls hatte ich dies nicht für so schwer.

K e u l l i n .

D. M i l l e r .

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Die Entschädigungspflicht von Unfällen auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte

Das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 enthält zwei wichtige Neuerungen bezüglich der Entschädigung von Unfällen. Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt danach auch der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Unterbrechungen des Weges, die mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammenhängen, unterbrechen demnach auch die Versicherung. Als Beschäftigung im Betriebe gilt weiter die mit der Beschäftigung im versicherten Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

Das Reichsversicherungsamt hat am 12. August 1926 zwei Refusentscheidungen (abgedruckt in „Berufsgenossenschaft“ Spalte 284/86) gefällt, die geeignet sind, die Bedeutung der genannten Neuerungen zu veranschaulichen.

a) Der Kläger wollte am 28. September 1925 frühmorgens sein Fahrrad nach Verlassen seiner Wohnung von einem Vorplatz im Treppenhaus die Treppe hinunter nach dem Hof tragen, um sich zur Arbeitsstätte zu begeben. Hierbei glitt er aus und brach den linken Unterschenkel. Das Oberversicherungsamt hat entgegen der Entschädigung der Berufsgenossenschaft einen Betriebsunfall als vorliegend anerkannt. Das Reichsversicherungsamt ist dieser Auffassung beigetreten.

Gründe: Nach § 545a RVO., der durch das Gesetz vom 14. Juli 1925 neu in die RVO. aufgenommen worden ist, gilt als „Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach der Arbeitsstätte“. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt sich nichts Wesentliches darüber, was unter dem Begriff „Weg“ zu verstehen ist. Die Auslegung sollte vielmehr nach der Ansicht der Reichsregierung der Rechtsprechung überlassen bleiben. Man hat bei der Fassung des § 545a der Rechtsprechung offenbar weiten Spielraum für die Auslegung lassen wollen, indem man anders wie die österreichische Gesetzgebung, nach welcher der „Weg von der Wohnung zur Arbeit“ gegen Unfall versichert ist, die Frage, wann der Weg beginnt und wann er aufhört, offen ließ.

Aus der Fassung des § 545a RVO., nach welcher als „Beschäftigung im Betriebe“ der „Weg nach der Arbeitsstätte“ zu gelten hat, ist zu folgern, daß das Wort „Weg“ hier nicht im Sinne von Straße, Landstraße und dergl. gebraucht ist, sondern als eine Betätigungsform, und zwar als die Betätigungsform des Sichfortbewegens auf ein bestimmtes Ziel hin. „Weg“ im Sinne des § 545a bedeutet hiernach das Sichhinbegeben zur Arbeitsstätte. Ein solcher Weg ist nicht ohne weiteres an allgemein benutzte oder gar öffentliche Straßen gebunden, sondern kann auch gegebenenfalls außerhalb derselben zurückgelegt werden. In diesem Sinne kann nach Ansicht des Senats der Weg nach der Arbeitsstätte auch auf einem unbetretenen Grundstück oder innerhalb eines Gebäudes anfangen. Voraussetzung für die Tätigkeit ist grundsätzlich, daß der häusliche Wirkungskreis verlassen und der Weg in der Richtung auf die Arbeitsstätte angetreten ist. Dies entspricht durchaus dem deutschen Sprachgebrauch, auf den bei Auslegung des Gesetzes entscheidendes Gewicht zu legen ist. Nach allgemeiner Sprachübung befindet sich jemand nach Verlassen seiner Wohnung auf der Treppe eines Hauses „unterwegs“ oder „auf dem Wege“ zu irgendeiner Tätigkeit.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß die Feststellung, ob dies der Fall ist, ob insbesondere der Versicherte sich bereits auf einem solchen mit der Beschäftigung in dem Betriebe zusammenhängenden Weg nach der Arbeitsstätte befunden hat, nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen kann. Derartige Schwierigkeiten des Beweises, die der Gesetzgeber selbst keineswegs verkannt hat, können aber nicht dazu führen, dem Gesetz eine nichtgewollte einengende Auslegung zu geben. Die Rechtsprechung wird versuchen müssen, sie auf anderem Wege zu überwinden. Hiernach ist die Auffassung des Vorderrichters, den mit der Beschäftigung im Betriebe nach § 545a zusammenhängenden Weg auch schon innerhalb eines Gebäudes beginnen zu lassen, zu billigen. Dies wird jedenfalls überall da gerechtfertigt sein, wo es sich um Häuser mit einzelnen, in verschiedenen Stockwerken befindlichen abgeschlossenen Mietwohnungen handelt.

In einem solchen Hause wohnte der Verletzte. Wenn er daher beim Heruntertragen seines Fahrrades auf dem Treppenaufgang zwischen dem zweiten und dritten Stock ausglitt, als er die Treppe hatte, sich zur Arbeitsstätte zu begeben, so befand er sich auf dem „Weg“ zum Betriebe im Sinne des § 545a RVO., und dieser Weg ist als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe im Sinne des § 545a Abs. 1 anzusehen.

b) Nach den getroffenen Feststellungen ist der Tod des Brauers S. darauf zurückzuführen, daß er, nachdem er seine Wohnung betreten hatte und in der Küche seinen Kufschiff aufhängen wollte, in der Dunkelheit in die offenstehende Kelleröffnung trat. Wäre dieser Unfall vor dem 17. Juli 1925 eingetreten, so würde kein Zweifel bestehen, daß er nicht als Betriebsunfall anzusehen ist. Aber durch das an diesem Tage in Kraft getretene zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung sind die neuen Vorschriften (§ 545a, 545b RVO.) geschaffen worden, daß als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden

Betriebe auch der mit dieser Beschäftigung zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte und auch die mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts gelten sollen. Es sind also dabei eintretende Unfälle jetzt zu den Betriebsunfällen zu rechnen. Da der Unfall des S. sich erst am 31. Dezember 1925 ereignet hat, so ist, wie dies bereits von den Vorinstanzen geschehen ist, zu prüfen, ob nach diesen Gesetzesvorschriften ein Betriebsunfall vorliegt. Es ist festzustellen, daß S. von der Arbeitsstätte gekommen war. Der Weg von der Arbeitsstätte nach Hause endet aber regelmäßig nach allgemeinem Sprachgebrauch in der Wohnung. Sobald diese betreten ist, ist der Weg beendet und die Tätigkeit, die ein Arbeiter in dieser vornimmt, kann grundsätzlich nicht mehr dem Heimwege zugerechnet werden, sie ist rein persönlicher und privatwirtschaftlicher Art, so daß sie nicht mehr von dem Versicherungsschutz erfasst wird. Sie würde nur dann noch unter diesen fallen, wenn es sich um die Verwahrung des Arbeitsgeräts oder sonstige Beschäftigung mit diesem handelt; denn nach der obenangeführten Gesetzesvorschrift ist diese Tätigkeit auch in der Wohnung des Arbeiters versichert. Im vorliegenden Falle ist nun S. beim Aufhängen seines Kufschiffs und seiner Pelzjacke gefallen. Beide Gegenstände gehörten aber nicht zum Arbeitsgerät, es handelt sich bei ihrer Aufbewahrung nur um ein zum Nutzen der häuslichen Ordnung vorgenommene Handlung. Somit ist S. nicht einem Betriebsunfall erlegen, und deshalb haben seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf eine Unfallrente.

P. Lo.

Korrespondenzen

Dresden. In unserer Versammlung am 11. November referierte Kollege Albin Freitag über „Zeitfragen der Wirtschaft und der Gewerkschaften“. Ausgehend von dem in den vergangenen Jahren den Gewerkschaften oft gemachten Vorwurf, sie hätten den Kampfstandpunkt aufgegeben, schilderte der Referent in eingehender Weise die wirtschaftspolitische Entwicklung seit der Stabilisierung der Währung und die Stellungnahme des Unternehmertums gegenüber den Forderungen der Gewerkschaften. Ein fortwährender nachhaltiger Kampf für die wirtschaftlichen Belange der Arbeiterklasse, der sich in zahlreichen Lohnbewegungen und Tarifverhandlungen auswirkte, zeitigte auf Unternehmenseite die rückfälligsten Auffassungen über die Mittel zur Vermeidung des Zusammenbruchs der Wirtschaft. Es gibt dort keine andre Rettung als: längere Arbeitszeit, niedrige Löhne, Abbau der Soziallasten. Als Gegenleistung gestatten die Herren der Arbeiterklasse „Einschränkung des Verbrauchs an Waren im Inland, damit die Wirtschaftsstrategen mit gutem Gewinns den Überschuss an deutschen Erzeugnissen nach dem Ausland befördern können.“ An der Hand treffender Zahlenmaterials zeigte Kollege Freitag, welche Entwicklung die Ausfuhr im Verhältnis zum Inlandsverbrauch genommen hat und führte gleichzeitig Beispiele der Vorteile der Rationalisierung für die Unternehmenseite den interessierten Zuhörern vor. Die Wirtschaftskrisis sei zu allererst durch die Störung der Kaufkraft der arbeitenden Volksschichten und den dadurch gesteigerten Verbrauch im Inland zu heben. Um dieses Ziel zu erreichen, genügen nicht allein Lohnerhöhungen, sondern die deutsche Unternehmenseite müsse sich an weniger Profit und niedrigerer Preise aller Erzeugnisse gewöhnen. Auch auf die große Arbeitslosigkeit und deren Ursachen ging der Referent ein. Daß es in dem schweren Kampf um die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterklasse nicht in dem von den Gewerkschaften gewünschten Sinne vorwärtsgeht, ist zum größten Teil auf die große Zahl indifferenten Arbeiter zurückzuführen, die den Weg zu den Gewerkschaften nicht finden, sondern nachweisbar alle reaktionären Bestrebungen der Unternehmer fördern. Der Einfluß der Gewerkschaften ist noch zu schwach. Das alte System der persönlichen Klärung muß wieder mehr als bisher zur Stärkung der Gewerkschaften als Wirtschaftsmacht angewandt werden, dazu müssen wir Buchdrucker in allen Fällen kräftig mitwirken, da unsere Organisation als Beispiel jederzeit dienen kann. Die Diskussion war eine rege und die Ausführungen der daran beteiligten Kollegen bewegten sich zum größten Teil in zunehmendem Sinne. Nach verschiedenen Mitteilungen beschäftigte sich die Versammlung mit der Tagesordnung der Gauvorsteherkonferenz in längerer Aussprache, und den Vertretern wurden einige Forderungen mit auf den Weg gegeben, die sich im besonderen auf die Lohn- und Tariffragen beziehen. Ein Preisauschreiben zur Erlangung einer Neujahrskarte wurde bekanntgegeben.

Düsseldorf. (Stereotypen- und Galvanoplastiker.) Inre Oktoberversammlung stand an Beschluß und Reichhaltigkeit der Tagesordnung ihren Vorgängern nicht nach. Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß in den Prospekten der unsrer Beruf betreffenden Firmen Unwahrheiten Raum gewinnen, denen unbedingt Einhalt geboten werden muß, und für welche sich weitere Kreise interessieren sollten. Der Vorstehende erstattete Bericht über die Versammlung der Gauvereinerung in Krefeld, woran sich eine rege Aussprache schloß. Nach Prüfung des Revisionsberichts wurde dem Revisionsführer Entlastung erteilt. An zwei durchreisende Kollegen wurden Unterstellungen gemacht. Für November wurde die Abhaltung eines Kreisleitertages beschlossen, welcher allerseits Zustimmung fand.

K. W. Hannover. (Maschinenseher.) Am 14. November hatte der Vorstand der Maschinensehervereinigung im Gau Hannover zu einer Festversammlung eingeladen, um diejenigen Kollegen zu ehren, die auf eine 25jährige und längere Tätigkeit an der Schmalzmaschine und auf eine gleiche Mitgliedschaft in der Spartenorganisation zurückblicken können. Der Versammlungsrang war mit den Buchdruckerfarben und der Büste unsres Altmeisters geschmückt. Die Bezirke Braunschweig und Osnabrück hatten

Arbeitsvertrages nicht möglich ist. Erklärt sich das Betriebsratsmitglied mit der ihm angebotenen Vertragsänderung nicht einverstanden und ersucht bemußigte das Angebot als Kündigung, so muß dazu die Zustimmung der Betriebsvertretung eingeholt werden. ...

Dieser liegt in der Zeitschrift "Arbeitsvertrag" unter "Arbeitsverträgen" Herr Dr. G. Gölz: "Zur den Verkauf eines Verfahrens mit der Auflage, daß der Arbeitgeber zugleich ein neues Vertragsangebot gemacht hat, natürlich sehr merkwürdig sein. Denn das Arbeitsverhältnis wird in der Regel dazu bereit finden, die vorerwähnte Zustimmung zu erteilen, wenn die Entlohnung des Betriebsratsmitgliedes nur deswegen erforderlich wird, weil es sich eher auf Grund der Betriebsverhältnisse erforderlichen Änderung seines Arbeitsvertrages nicht fügt."

Mit dem 20. November 1936 unter Betriebsratsbeihilfe ein Urteil des Landobsteger Arbeitsgerichts mitteilen, das entgegen dem vorstehenden Urteils die Klagen des Antragsteller auf Auszahlung einer Lohnzahlung bzw. Entlohnung der Betriebsvertretung zur Kündigung von Betriebsratsmitgliedern durch das Arbeitsgericht ablehnt. ...

In einem anderen Betriebsratsmitglied freizulassen, weil es von Unredlichkeit eines andern Arbeiters Kenntnis erlangt und dies dem Unternehmer nicht mitgeteilt hätte. ...

Krantheit und Entlassung Von mandem Unternehmer wird die eingetretene Erkrankung eines ihm unentgeltlich gewordenen Arbeiters genau als willkommene Gelegenheit benutzt, um diejen mit Hilfe der Ziffer 8 des § 123 der Reichsgesetzordnung auf bequeme Art loszusagen. ...

Als offene Unternehmerrückmeldung gegenüber erkrankten Arbeitern hindert zum geringen Teil der § 84 Ziffer 4 des Betriebsvertrages. ...

Daß selbst eine längere Krankheitsdauer nicht ohne weiteres die Kündigung eines Arbeiters rechtfertigt, also auch bei längerer Krankheitsdauer eine erfolglose Kündigung durch ein Einigungsverfahren nach dem Betriebsvertrages begehrt werden kann, ist durch gerichtliche Entscheidungen schon des öfteren betont worden. ...

In einem anderen Betriebsratsmitglied freizulassen, weil es von Unredlichkeit eines andern Arbeiters Kenntnis erlangt und dies dem Unternehmer nicht mitgeteilt hätte. ...

Literatur für Betriebsräte und Anfallbetreuer

Die Reichsarbeitsverwaltung gibt zum "Reichsarbeitsrat" eine neue Beilage, den "Arbeitsrat", heraus. ...

Für die Betriebe des Reichsarbeitsrats Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1936 Berlin, den 18. Dezember Nummer 12

Inhaltsverzeichnis Arbeiterschutz - Gesundheits - Versicherungsrecht gegenüber Betriebsratsmitgliedern - Krankheit und Entlassung - ...

Arbeiterfuß Die Nach dem Zahl der Betriebsangehörigen besteht gegenüber dem Jahr 1924 bis Jahr 1925 ein ...

Hier ist ein ernstes Beilagsgesetz für die Betriebsvertretungen. § 66 Ziffer 3 des Reichsarbeitsrats hat die Aufgabe, auf die Befähigung der Anfall- und Gesundheitsangelegenheiten seiner Gruppe im Betriebe zu achten, die Gewerkschaftsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen anzuweisen. ...

Die Betriebsräte müssen mindestens 20 Arbeiter gelten die Bestimmungen über Lohnbeschäftigung, Lohnzahl usw. (§§ 134, 139a) und über die Arbeitsordnung (§§ 134a bis 134c). ...

beihilgen, die Interessen der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der Unfallversicherung nachdrücklich wahrzunehmen. Die Arbeiterschaft des Reichsarbeitsrats ist für die Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Beziehungen durchaus notwendig. ...

Die Bestimmungen über die Gewerbeaufsicht (§§ 103 bis 105) des Reichsarbeitsrats sind die Bestimmungen über die gewerkschaftlichen Arbeiter. Die dort genannten Bestimmungen erfahren insofern eine Einschränkung, als sie auf gewisse Arbeitergruppen keine Anwendung finden. ...

Die Bestimmungen über die Gewerbeaufsicht (§§ 103 bis 105) des Reichsarbeitsrats sind die Bestimmungen über die gewerkschaftlichen Arbeiter. Die dort genannten Bestimmungen erfahren insofern eine Einschränkung, als sie auf gewisse Arbeitergruppen keine Anwendung finden. ...

Verlag: Kreuzverlagsanstalt des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Carl Gölz, Druck: Buchdruckerei G. m. b. H., (Erschienen in Berlin SW 61, Scheibenerstraße 1, Telefon Nr. 6214-2143.)

ihre Vorstehenden auf dieser Feier entfiel. Auf den Blättern der Jubilare waren als Jubiläumsangebinde ein Gebetbrot, die Kleine Verbandszeitschrift und Söhnes „Die Geschichte der Schmalzmaschine“ niedergelegt. Es sind in diesem Jahre sieben Kollegen in der Stadt Hannover, die dieses Jubiläum zelebrieren können, und zwar: Rudolf Dageroth, Friedrich Ebert, Wilhelm Graus, Heinrich Grüner, Karl Laßig, Reinhold Pehold und Richard Schönfelder. Ein Quartett der „Typographia“ leitete die Feier mit zwei Weitzgebeten ein. Dann eröffnete der Vorsitzende der Gewerkschaft, Kollege Dannert, die Versammlung. Er begrüßte die Jubilare, von denen verschiedene im Laufe der Jahre im Vorstande waren, stellte sie besonders den jüngeren Kollegen in Bezug auf Treue zur Organisation als Vorbild hin und brachte ein Hoch auf sie aus. Sodann erstellte er dem Gewerkschaftsrat die Aufgaben des Wert zur Festrede. In seinen Ausführungen ging dieser des näheren auf die früheren Bestrebungen der Arbeiterschaft und besonders auf die der Buchdrucker ein, sich zu organisieren, um so die Angriffe der Unternehmer und Behörden abzuwehren und sich einen möglichst hohen Anteil am Werte der Arbeit zu erringen. Er schilderte weiter den historischen Werdegang der Buchdruckerkunst vom Handwert langer Jahrhunderte bis zur heutigen hochentwickelten Industrie. Ferner gedachte der genialen Erfinder der Schmalzmaschinen aller Systeme sowie der Schnellpresse (Friedrich König), Rotationsmaschine und Stereotyp. Dabei streifte er auch das häufige traurige Ende großer Erfinder in der Buchdruckerkunst. Man wisse kaum über die schnelle und grandiose Entwicklung der letzten 60 Jahre vom Handlat bis zum kompliziertesten Maschinenlat und von der Handpresse zur gigantischen Rotationsmaschine. Ein Ende der Erfindungen und Entwicklungen sei nicht abzusehen und sicherlich stände man noch vor großen Überraschungen. Deshalb sei es auch Pflicht der Arbeiter, sich ihren Organisationen anzuschließen, um so allen Wohlstand des Lebens gewappnet gegenüberstehen zu können. Er schloß seine Rede mit einem Hoch auf den Verband und die Spartenorganisationen, das begeistert aufgenommen wurde. Die hochinteressanten, etwa einstündigen Ausführungen wurden von den Anwesenden mit lebhaftem Beifall belohnt. Nach kurzen Dankesworten des Kollegen Schönfelder im Namen seiner Jubilare wurde die schöne und ergebende Feier vom Vorsitzenden geschlossen. Er gab dem Wunsch Ausdruck, immer noch gut besuchte Versammlungen leiten zu können. — Der Abend vereinte die Kollegen dann wieder zu einigen gemüthlichen Stunden bei Vorträgen, turnerischen Darbietungen und Tanz in aller Buchdruckergerinnlichkeit.

Koblenz. In dem schönen und alten Rheinstädtchen Woprad fand am 14. November unsere dritte Bezirksversammlung im Rahmen der Koblenz-Bezirksversammlung statt, die von etwa 140 Kollegen besucht war. Bezirksvorsitzender Neu eröffnete die Versammlung und wünschte ihr guten und sachlichen Verlauf zum Besten der Organisation. Der Kollegenverein „Typographia“ (Neuwied) erzeute die Versammlung mit zwei Vorträgen. Dann gedachte der Vorsitzende zweier verstorbenen Kollegen, deren Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde. Eine Aufnahme wurde getätigt. Vorsitzender Neu kam auf den in Koblenz abgehaltenen Gantag zu sprechen. Von allen Seiten sei die vorzügliche Organisation und der schöne Verlauf des Gantages gelobt worden; es sei ein voller Erfolg gewesen. Er dankte allen, die zu dem guten Gelingen des Gantages beigetragen haben. Kollege Neu hat ferner um genaue Ausfüllung der Statistiken, streifte die Hilfsarbeiterfrage und forderte zu deren restloser Organisation auf. Sodann besprach er die Behringsschulung für das westdeutsche Buchdruckergewerbe. Kollege Hoh als Bezirkslehrlingsleiter richtete an alle Lehrlingsleiter den Appell, alle Lehrlinge der Behringsschulung zuzuführen und darauf zu achten, daß die Behringsschulung nicht überschritten wird. Eine rege Aussprache entspann sich über die Abbaubestrebungen der Prinzipalsorganisation des Kreises II und zeitigte am Schluß der Sitzung sehr erregte Stimmung die Annahme einer Entschleunigung gegen die Abbaubestrebungen. Beim Klassenbericht, der gedruckt vorlag, konnte dem Kassierer Entlastung erteilt werden. Die Versammlung ermächtigte den Bezirksvorstand, eine Schreibmaschine anzuschaffen; dem Ortsverein Neuwied wurden 75 M. zur Deckung eines Defizits bei seinem 25jährigen Jubiläum bewilligt und den Witwen der verstorbenen Kollegen des Bezirks wurde eine Weihnachtsgabe von 25 M. bewilligt; es kamen etwa 20 Witwen in Frage. Den konditionslosen Kollegen wurden je 3 M. bewilligt. Eine Sammlung für vier durchreisende Kollegen ergab die Summe von 16,20 M. Als Ort der nächsten Bezirksversammlung, die als Jahreshauptversammlung gilt, wurde statutenmäßig der Vorort Koblenz bestimmt. Den Versammlungsteilnehmern wurden die Festkosten vierter Klasse zurückvergütet. Unter „Verschiedenem“ kam u. a. der Maternaaustausch zur Sprache und zeitigte eine rege Diskussion. Vorsitzender Neu konnte am Schluß der Versammlung feststellen, daß der Verlauf der Verhandlungen wohl jeden Teilnehmer befriedigt habe. Die Sänger von Neuwied sangen zum Schluß noch zwei Lieder, die reichen Beifall fanden.

Allgemeine Rundschau

Zu den Lohn- und Manteltarifverhandlungen. Zwischen den Tarifparteien ist vereinbart worden, die Lohnverhandlungen am 17. Januar 1927 aufzunehmen. Für den Beginn der Manteltarifverhandlungen konnte noch kein bestimmter Termin festgelegt werden. Da jedoch anzunehmen ist, daß diese Verhandlungen nach vor Mitte Februar aufgenommen werden können, ist vom Verbandsvorstand als Ende in für die Einreichung von Gehilfenanträgen durch die Gewerkschaften der 24. Januar 1927 festgelegt worden. Zu beachten ist hierbei, daß die schon zum Verbandsstag gestellten Tarifanträge einschließend der Anträge der Sparten nicht noch einmal eingereicht zu werden brauchen. Diese werden mit den noch eingehenden Anträgen, die sich zweckmäßigerweise nur auf allgemeinen wichtige Punkte beschränken sollten, einer besonderen

Sichtungscommission vom Verbandsvorstande unterbreitet und zu einer Gesamtvorlage der Anträge der Gehilfenerschaft zur Tarifrevision endgültig zusammengestellt.

Nachahmenswertes Beispiel. Aus Anlaß des 25jährigen Geschäftsjubiläums eines Segertollegen (Metteur) bei der Firma M. Lehmann in Hamburg wurden diesem von der Geschäftsleitung eine goldene Uhr und 300 M. in bar überreicht. Am Tage des Jubiläums fand im Geschäft eine Feier statt.

Weiterprüfung. Der Segertollege Adolf Mangold und der Druckerkollege Ernst Mohr von Laasphe 1. W. bestanden vor dem Prüfungsausschuß der Handwerkskammer Arnberg die Meisterprüfung mit dem Prädikat „Gut“.

Neujahrstarkenaustausch 1927. Wie in den Vorjahren, übernimmt auch in diesem Jahre der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker den Austausch von Neujahrstarken der kollegialen Körperchaften und Vereine. Bedingung zur Teilnahme ist die Einbindung von mindestens 100 Karten an den Vorstand des Bildungsverbandes, Berlin SW 61, Dreißbündstraße 5. Soweit der Austausch reicht, wird er auch an Vereine abgegeben, die keine Karten eingehandt haben. Die Gebühr beträgt in diesem Jahre 3 M. Einreicher von Karten zahlen 2 M. Alle Körperchaften und Vereine wollen beim Druck ihrer Neujahrstarken diesen Hinweis berücksichtigen.

Anzeigen für Jungbuchdrucker. Vielfach geäußerten Wünschen aus Lehrlingsabteilungen nachkommend, hat der Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker ein entsprechendes Abgehen nach dem Entwurf des Kollegen und Graphikers Kurt Reibetanz anfertigen lassen. Es vereint in geschmackvoller Weise die fünf Buchdruckerfarben mit den Buchstaben JB und den mit einem Vorzeichen umwundenen Druckerballen zu einem harmonischen Ganzen. Der Preis ist auf 40 Pf. festgelegt worden. Bestellungen auf das Lehrlingsabzeichen nimmt der Bildungsverbandsvorlag in Berlin SW 61, Dreißbündstraße 5, entgegen.

Interaktionelle Verpflichungsgemeinschaft für das Anzeigengeschäft. Wie der „Zeitungsverlag“ mitteilt, wird am 1. Januar 1927 auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes des Zeitungsverlegervereins der zwischen Vertretern des Zeitungsgewerbes und der Annoncenexpeditionen vereinbarte Verpflichungsgemeinschaft für das Anzeigengeschäft in Kraft gesetzt werden. Damit soll die Grundlage geschaffen werden für die Herbeiführung gesunder Verhältnisse auf dem Gebiete des Anzeigewesens, in erster Linie zur Einhaltung der Anzeigentarife der Zeitungen. Zeitungsverleger und Annoncenexpeditionen erhoffen von der neueröffneten Maßnahme des Verpflichungsgemeinschafts eine baldige und weitgehende Besserung der angeblich immer unhaltbarer werdenden Zustände im Anzeigengeschäft.

Internationale Buchkunstausstellung Leipzig 1927. Unter diesem Titel wird in Leipzig vom „Berein deutscher Buchkünstler“ während der Monate Juni bis September eine umfassende Ausstellung zeitgenössischer deutscher und ausländischer Buchkunst in ihren bedeutendsten Leistungen veranstaltet. Von deutschen Künstlern werden mit größeren Kollektionen vertreten sein: Marcus Böhmer, Louis Corinthe, F. S. Esmde, Erich Gruner, Walter Klemm, Rudolf Koch, Max Liebermann, Georg A. Mathes, Hans Meid, Emil Preetorius, Paul Kemner, Max Slevogt, Hugo Steiner-Prag, Walter Tiemann, Karl Wasler, E. A. Weig u. a. m. Die Ausstellung wird ferner eine ausgezeichnete Übersicht des buchhändlerischen Schaffens von Künstlern aus 18 ausländischen Staaten bieten, die, wie zahlreiche bei der Ausstellungsleitung eingegangene Zuschriften bezeugen, der großangelegten Veranstaltung ein außerordentlich lebhaftes Interesse entgegenbringen. Präsident der Ausstellung ist Professor Hugo Steiner-Prag (Leipzig), der erste Vorsitzende des Vereines deutscher Buchkünstler. Das Protektorat über die Ausstellung haben angenommen: Adolf v. Harnack, Gerhart Hauptmann und Max Liebermann.

Günstige Beurteilung der deutschen Wirtschaftsaussichten. Das Institut für Konjunkturforschung veröffentlichte in seinem kürzlich erschienenen Heft 3 des Vierteljahrsheftes zur Konjunkturforschung ausführliches Material über die Wirtschaftsgestaltung. Aber die Gesamtanlage der Wirtschaft wird dort folgendermaßen geschildert: „Nach allen Parametern befindet sich die deutsche Wirtschaft zurzeit (Mitte November 1926) im Beginn eines Aufschwunges. Nicht nur der Effektenmarkt ist in voller Blüte begriffen, auch die Warenpreise sind deutlich aufwärts gerichtet; zwar ist die Bewegung hier nicht einheitlich, aber die aufwärtsführende Tendenz ist unverkennbar. Ebenso fügt sich die noch anhaltende, aber in der Hauptsache nicht weiter zunehmende Fülligkeit des Geldmarktes, auch nach früheren Erfahrungen, in das Bild des beginnenden Aufschwunges ein. Der Geldmarkt bes findet sich jedoch gleichsam in einem Zustand erhöhter Geschäftsbereitschaft; denn seine Mittel sind über den Kapitalmarkt hinweg zu einer Verstärkung der Kasienhaltung und der liquiden Reserven der Erwerbswirtschaften vorgerückt. Besonders deutlich wird der Übertritt in die Phase des Aufschwunges, wenn man die Gütererzeugung und die Gültbewegung betrachtet. Auf der ganzen Linie ist hier eine Wendung wahrzunehmen. Der Verkehr (Eisenbahn, Post, Handel) hat zugenommen, die Produktion wichtiger Grundstoffe ist gestiegen. Die Arbeitslosigkeit hat sich beträchtlich vermindert, und zwar auch noch in den letzten Wochen, obwohl hier saisonmäßig eine Zunahme zu erwarten gewesen wäre. Die Einfuhr ist wesentlich gemächert; die Ausfuhr hat unter Schwankungen eine leicht steigende Tendenz. Aber die Dauer des Konjunkturaufschwunges läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Soviel freilich scheint festzuhalten, daß er zwar durch äußere Momente ausgelöst worden ist, daß er aber auch durch innerwirtschaftliche Triebkräfte bedingt ist und daher bei einem Wegfall der äußeren Momente nicht ohne weiteres zum Stehen kommen dürfte.“ Ein gesunder Optimismus hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung unseres Wirtschaftslebens ist als idealer Faktor in der Theorie wie in der Praxis sicherlich bedeutungsvoll, und zweifellos zeigt die deutsche Wirtschaft Merkmale, die auf eine baldige Überwindung der Krise schließen

lassen. Immerhin liegt noch keine Veranlassung vor zu allzu optimistischen Betrachtungen. Die Tatsache, daß der Rückgang in den Arbeitslosenquoten Mitte November zum Stillstand gekommen ist und die Arbeitsämter in fast allen Bundesstaaten für Anfang Dezember über eine weitere Verschärfung der Arbeitslosigkeit berichten, muß recht bedenklich stimmen.

Lohnsteuererstattung. Wie für das vorige Jahr, so finden auch für das Jahr 1926 Lohnsteuererstattungen wegen Verdienstaufschlags sowie wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse statt. Die Erstattungen erfolgen wiederum nur auf Grund besonderer Anträge, die die Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März bei den zuständigen Finanzämtern einreichen müssen. Die Erstattungen für 1925 erfolgten auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuer vom 20. Februar 1926. Die Vereinfachung bestand vor allem in der Berechnung der Erstattungsbeiträge nach Pauschätzen. Das Erstattungsverfahren für 1926 wird durch eine bereits veröffentlichte Verordnung und einen umfangreichen Erlaß des Reichsfinanzministeriums geregelt. Danach ist beabsichtigt, auch für das Jahr 1926 die Erstattungen nach Pauschätzen vorzunehmen, jedoch werden die Sätze entsprechend der höheren steuerfreien Lohnbeträgen etwas höher festgesetzt werden. Gleichzeitig lassen die neuen Vorschriften einige neue Erstattungsmodalitäten zu und eine weitere Vereinfachung in der Beschaffung von Unterlagen.

Die neuen Arbeitsgerichte. In namentlicher Schlußabstimmung hat der Reichstag am 13. Dezember das Gesetz über die Arbeitsgerichte mit 211 gegen 140 Stimmen der Rechtsradikalen und der Kommunisten endgültig angenommen. Der Kampf um die Gestaltung der künftigen Arbeitsgerichte ist damit beendet. Durch Ablehnung der Zulassung der Rechtsanwältinnen in erster Instanz, welche Frage im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand, ist die Einführung sozialer Geistes in die Arbeitsgerichtsbarkeit gewährleistet. Die Organisation der neuen Arbeitsgerichte wird sich wie folgt gliedern: Erste Instanz sind die selbstständigen Arbeitsgerichte; zweite Instanz sind die Landesarbeitsgerichte unter Anleitung an die Landesgerichte, die Revisionsinstanz ist ein selbständiger Senat neben den Zivil- und Strafsenaten beim Reichsgericht. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Errichtung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zu hören. Die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer können nur von ihren tariffähigen Organisationen vorgeschlagen werden. Dadurch sind die Geistes von der Stellung von Beisitzern ausgeschlossen. Im allgemeinen wirken je ein Beisitzer der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit, handelt es sich jedoch um Kollektivstreiks, dann wirkt die Kammer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte mit je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei der Stellung der Vorsitzenden ist es der sozialdemokratischen Fraktion gelungen, das Richtermonopol zu durchbrechen. Neben den ordentlichen Richtern können auch solche Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt haben. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soweit sie bereits zwei Jahre tätig sind, sollen auf ihren Antrag übernommen werden; diese Übergangsbestimmung gilt aber auch für die Richterjustiz. Als Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte können auch Personen berufen werden, die die Befähigung zum Richteramt haben, also auch hier kein unbedingtes Monopol der ordentlichen Richter. Bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sind Beisitzerzuschüsse zu bilden. Sie sind vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören. Damit ist ein erfreulicher Anfang zur Selbstverwaltung der Arbeitsgerichte gemacht worden.

Berichtete Eingänge

„Die Aufgaben der marxistischen Arbeiterbildung.“ Von Max Adler in Wien. Vortrag gehalten auf der Landesversammlung der Arbeiterbildungsvereine in Dresden, Preis 30 Pf., Verlag Landesausstellung für sozialistische Bildungsarbeit Siedens in Dresden, 80 Pf., Bestellverlag 10.

„Die Gemeinde.“ Monatsheft für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. 4. Jahrgang, Heft 2, Erschienen am 1. und 15. jeden Monats, Verlag J. B. Metz, Leipzig, G. m. b. H., Berlin SW 68, Unter den Eichen 2, Bezugsvorsatz für Deutschland monatlich 30 Pf.

„Verdienst.“ Zeitschrift für geschlechtliche Lebensführung des vernünftigen Volkes. Herausgeber Hauptverband deutscher Krankenpflege, Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Straße 137, Nr. 11. Durch Verlag oder Post bezogen 70 Pf. vierteljährlich.

Gestorben

- In Altona am 12. Dezember der Seher Ernst Hiltz, 60 Jahre alt.
- In Breslau am 12. Dezember der Seher Viktor Brandt, 68 Jahre alt.
- In Dresden am 2. Dezember der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 6. Dezember der Seher Wilhelm Heinen, 68 Jahre alt.
- In Altona am 8. Dezember der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Frankfurt a. M. am 6. Dezember der Seher Heinrich Grottel, 68 Jahre alt.
- In Altona am 10. Dezember der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 11. Dezember der Seher Ernst Carl Rottke, 68 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Emanuel Schmidt, 68 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.
- In Altona am 14. November der Seher Carl Rattke, 48 Jahre alt.

Briefkasten

H. H. in D.: Die Annahme des betreffenden Gesetzes findet keinen Widerspruch, wie wir auch beifolgend der von Ihnen beschriebenen Verlage Ihren Artikel nicht zustimmen können. — D. J. in Reichsau: Als Einzelfall zur Veröffentlichung nicht geeignet. Dem Betreffenden wird auf anderem Wege das Handwort gesagt werden. — A. M. in W.: Auf. 812: 3.00 M., 2. M. in W.: Auf. 817: 3.00 M., — F. W. in W.: Auf. 821: 2.00 M., — G. W. in G.: Auf. 822: 3.00 M., — H. H. in Altona: Auf. 823: 4.00 M., — G. W. in G.: Auf. 824: 3.00 M., — W. W. in W.: Auf. 827: 2.80 M., — F. W. in W.: Auf. 831: 3.20 M.

